

Vertrag über die inhaltliche Redaktion des „Familienportals“

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

- nachfolgend **Auftraggeber** -

und

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

wird im Ergebnis des Vergabeverfahrens V-26/0150 folgender Rahmenvertrag über die inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“ geschlossen:

§ 1

Rechte und Pflichten/Vertragsgegenstand

- (1) Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:
- diesem Rahmenvertrag
 - den Vergabeunterlagen in der zuletzt veröffentlichten Fassung,
 - dem Inhalt eventuell gestellter und beantworteter Bieterfragen
 - dem Angebot des Auftragnehmers vom [...]
 - dem Brandenburgischen Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG)
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

- (2) Allgemeine/andere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- (3) Vertragsgegenstand ist die inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“ gemäß der Leistungsbeschreibung und des Angebotes des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seiner Leistungsverpflichtung im Sinne dieses Vertrags auch dadurch nachzukommen, dass er Unterauftragnehmer auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt, wenn er diesen Einsatz in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung angegeben hat. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.
Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der zur Leistung verpflichtete Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers.

Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern gelten für deren Beschäftigte die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers nach Vertragsschluss ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der neu einzusetzende Unterauftragnehmer muss dieselben Eignungsanforderungen erfüllen wie .

C. Vertragswerk

RV Inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“

- (5) Aus diesem Rahmenvertrag werden Leistungen in einem Umfang, der in Teil B der Vergabeunterlagen beschrieben ist, von dem Auftraggeber abgerufen. Eine genaue Abrufmenge kann von dem Auftraggeber nicht garantiert oder prognostiziert werden. Aus der zu Kalkulationszwecken angegebenen Anzahl lassen sich keine Ansprüche des Auftragnehmers ableiten.
- (6) Die Höchstmenge/der Höchstwert des Vertrages über die gesamte Laufzeit beläuft sich auf die in den Vergabeunterlagen benannten jährlichen Budgets. Mit Erreichen der Höchstmenge/des Höchstwertes (auch vor planmäßigem Vertragsende) entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten gewissenhaft und ordentlich zu erfüllen und unter wirtschaftlichen Aspekten abzurechnen.
- (2) Die Arbeiten sind in den im Leistungsverzeichnis genannten Dienststätten zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die jeweilige Erbringung der Leistungen geeignete Mitarbeiter sowie ausreichende und geeignete Geräte, Werkzeuge und Materialien zur Verfügung zu stellen.
Bei der Durchführung des Auftrages hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer das Prinzip des Gender Mainstreamings (nach Geschlecht differenzierende Erhebung und gleichstellungsorientierte Auswertung) zu beachten.
- (4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen und diesen über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren. Über Besprechungs- und Präsentationstermine werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer im Laufe der Untersuchung entsprechend dem Arbeits- und Terminplan Vereinbarungen getroffen.
Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gemäß dem aufgestellten Termin- und Arbeitsplan die Ergebnisse und zu dokumentieren

§ 3

C. Vertragswerk

RV Inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Rahmenvertrag verursacht werden.
- (2) Das Unternehmen ist für eventuell entstehende Sach- oder Personenschäden durch eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgesichert.
- (3) Die Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- und sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken und sonst wie geschützten körperlichen und unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird der Auftraggeber von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt ihn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer frei.

§ 4

Nutzungs- und Urheberrechte

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht sowie gem. § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis ihrer in § 1 des Vertrages bestimmten Tätigkeit ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in den §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Umgestaltung. Es beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Veröffentlichung des Werkes. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht ohne die Zustimmung des Urhebers an Dritte zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer versichert, dass sie/er berechtigt ist, über sämtliche von ihr/ihm verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte dem Auftraggeber einzuräumen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer versichert, dass durch diese Maßnahmen keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können.

C. Vertragswerk

RV Inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertiggestellter Teil des Werkes.

§ 5

Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekanntwerdenden Informationen und zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten aus dem Bereich des Auftraggebers geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Ergebnisse oder von Teilergebnissen sowie der Weitergabe der Ergebnisse oder von Teilergebnissen an Dritte der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Im Falle einer Veröffentlichung oder Weitergabe der Ergebnisse oder von Teilergebnissen hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf die finanzielle Förderung durch das Land [unter Einbeziehung von Mitteln aus dem ESF] hinzuweisen und dem Auftraggeber drei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber dem Landesparlament oder einzelnen Abgeordneten Auskünfte zum Namen der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer, Titel und Inhalt des Vertrages sowie der Kosten erteilt.
- (4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bestätigt, dass ihr/ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Sie/er stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Auftraggeber auf Wunsch nach. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen, die wegen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erhoben werden, frei.
- (5) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird die ihr/ihm zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Dateien, elektronischen Datenträger, Zeich-

nungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber aushändigen bzw. nicht wiederherstellbar löschen.

Sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit vom Auftraggeber übergeben werden, sind spätestens bei der Abnahme des Werkes unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 6

Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das dieser ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeten Betriebsstörungen oder behördlichen Verfügungen.
- (2) Der betroffenen Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- (3) Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Monaten an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen gehindert, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 7

Schlechtleistung des Auftragnehmers

- 1) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

C. Vertragswerk

RV Inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“

- 2) Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Vergütung / Preisanpassung / Rechnungsstellung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Leistung des Auftragnehmers die im Angebot vom [...] für die jeweilige Leistung angegebene Vergütung zu zahlen.
- (2) Mit der im Angebot des Auftragnehmers vom [...] benannten Vergütung werden alle Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung abgegolten. Diese Vergütung gilt über die gesamte Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung unverändert.
- (3) Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diese Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Erhöhung der Vergütung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Vergütung wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
- (7) Die Rechnungen sind an den Auftraggeber zu senden. Die Zahlung wird nach Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
- (8) Den Rechnungen ist jeweils ein untergliederter Leistungsnachweis beizulegen, auf dessen Grundlage die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt und eine rechnerische und sachliche Nachprüfung erfolgen kann.

§ 9

Prüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der für die Abrechnung zuständigen Stelle alle auf die Einhaltung des Vertrages hinzielenden Prüfungen zu gestatten und dabei Einsicht in alle Unternehmensunterlagen zu gewähren, die die Maßnahmen des Auftraggebers betreffen, diese im Bedarfsfall auch auszuhändigen und die zur Klärung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Kündigung

C. Vertragswerk

RV Inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“

- (1) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug des Auftraggebers mit den Zahlungsverpflichtungen aus § 4 länger als drei Monate.
- (2) Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
 - wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
 - Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
 - Einsatz von Subunternehmern oder dritten Dienstleistern, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
 - Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
 - Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;
 - wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 - nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- (3) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (4) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.

§ 11 Vertragsdauer

C. Vertragswerk

RV Inhaltliche Redaktion des „Familienportals Brandenburg“

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet nach einer Laufzeit von 24 Monaten zum Monatsende; am 31.12.2028 (Festlaufzeit). Der Auftraggeber kann den Vertrag zweimal einseitig jeweils um bis zu weitere 12 Monate (Optionslaufzeit) verlängern, wenn dies mindestens 3 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. der Optionslaufzeit schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB durch den Auftraggeber angezeigt wird.
- (2) Die Höchstlaufzeit dieses Vertrages beträgt 48 Monate.

§ 12 Sonstiges

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Es gelten an deren Stelle entsprechende wirksame Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, mit allen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Für zusätzliche Leistungen ist grundsätzlich ein gesonderter Antrag erforderlich.
- (3) Gerichtsstand ist Potsdam.

Datum, Auftraggeber

Datum, Auftragnehmer